

Ablaufplan zur Umsetzung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie staatlichen Schulen für Kranke

für das Schuljahr 2022/2023

- **Schritt 1:** Feststellung des Förderbedarfs der einzelnen Schülerinnen und Schüler
- **Schritt 2:** Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt bei Grund- und Mittelschulen bzw. mit der Regierung bei Förderschulen und Schulen für Kranke zur konkreten Höhe des verfügbaren Schulbudgets
- **Schritt 3:** Auswahl der Fördermaßnahme(n) je nach Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler und ggf. Eruierung, über welche Variante (vgl. Schritt 4) die Fördermaßnahmen durchgeführt werden sollen
- **Schritt 4:** Entscheidung, ob für die Durchführung geeigneter Fördermaßnahmen eine Einstellung von befristet angestellten Lehrkräften oder sonstigem pädagogischen Personal gewünscht wird (**Variante 1**) oder ob Kooperationsverträge mit freien Trägern oder kommunalen Anbietern abgeschlossen werden sollen (**Variante 2**).

Variante 1
Personalzuweisung: Schritte 5 - 8

- **Schritt 5:** Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf -> Besteht allgemein Interesse an der Fördermaßnahme?
 - Hinweis: Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen ist freiwillig, nach der Anmeldung aber verpflichtend.
- **Schritt 6:** Die Schulen bzw. Staatlichen Schulämter nehmen mit denjenigen Bewerbern Kontakt auf, deren Interessensbekundungen und Qualifikationen am besten den Bedarfen der Schulen entsprechen.
 - Hinweise: Interessenten für die Tätigkeit als Unterstützungskraft können sich über die Vermittlungsbörse für Aushilfskräfte (Team- und Vertretungslehrkräfte sowie Unterstützungskräfte) auf der Homepage des Kultusministeriums ([Vermittlungsbörse | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](https://www.vermittlungsbörse-bayern.de)), aber auch an einer Schule, am zuständigen Staatlichen Schulamt oder der Regierung bewerben.

Die Inserate können wie gewohnt im Bayerischen Schulportal unter der Rubrik „Stellen“ eingesehen werden.

- **Schritt 7:** Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf -> Verbindliche Anmeldung gewünscht?
 - Hinweis: Nach der Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers ist die Teilnahme verpflichtend.
- **Schritt 8:** Sofern eine Einstellungsmöglichkeit für eine Unterstützungskraft besteht und nachdem die Entscheidung für einen bestimmten Interessenten oder eine bestimmte Interessentin gefallen ist, erfolgt die konkrete Einstellung entsprechend den bekannten Maßgaben für befristete Vertretungskräfte. Ggf. können Fördermaßnahmen über genehmigte Mehrarbeit der Bestandslehrkräfte geleistet werden.

<p style="text-align: center;">Variante 2 Kooperationspartner: Schritte 5 - 10</p>
--

- **Schritt 5:** Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf -> Besteht allgemein Interesse an der Fördermaßnahme?
 - Hinweis: Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen ist freiwillig, nach der Anmeldung aber verpflichtend.
- **Schritt 6:** Auswahl des Kooperationspartners (oder der Kooperationspartner) zur Durchführung der Fördermaßnahme(n) für einen Vorschlag gegenüber dem Staatlichen Schulamt (bei Grund- und Mittelschulen) und/oder der Regierung, die allein berechtigt ist, den Kooperationsvertrag zu schließen
 - Hinweise:
 - **Ab** einem Gesamtauftragswert der zu beauftragenden Leistung von **25.000 Euro (netto)** sind nach Möglichkeit mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Können aufgrund fehlender Verfügbarkeit von Angeboten geeigneter Kooperationspartner nur ein oder zwei Angebote eingeholt werden, so ist dies schriftlich festzuhalten oder sonst in geeigneter Weise zu dokumentieren (siehe im Folgenden).
 - Bei einem Gesamtauftragswert der zu beauftragenden Leistung bis **unter 25.000 Euro (netto)**, kann die Vergabe des Auftrags mit einem Kooperationspartner ohne Vergleichsangebote verhandelt werden, sofern das Budget sparsam und wirtschaftlich verwendet wird. Es wird zum Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung empfohlen, verschiedene Angebote von möglichen Kooperationspartnern – soweit verfügbar – zu prüfen und dies zu dokumentieren (siehe im Folgenden).
 - **ACHTUNG:** Sofern mehrere Schulen bei der Vergabe von Aufträgen kooperieren und **einen Kooperationspartner mit schulübergreifend**

angebotenen und durchzuführenden Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen beauftragen, ist dem weiteren Verfahren der Gesamtauftragswert dieser Kooperation mit dem Kooperationspartner zugrunde zu legen; dies gilt auch dann, wenn jede Schule einzelne Kooperationsverträge mit ein und demselben Partner schließt, jedoch ein konkretes Förderangebot für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen beauftragt wird, dessen Finanzierung mehrere Schulen aus ihren Budgets übernehmen.

- Die Auswahl des Kooperationspartners und das Auswahlverfahren sind – unabhängig von dem Gesamtauftragswert – schriftlich **zu dokumentieren** und für Prüfzwecke an der Schule mindestens 3 Jahre aufzubewahren. D.h. die Vorgehensweise der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern und Angeboten ist kurz, gerne auch stichpunktartig aber nachvollziehbar festzuhalten. Ausdrucke von E-Mails über die Kontaktaufnahme und den Austausch über Angebote können gerne zur Dokumentation genommen werden. Die Vereinbarung über eine bestimmte Fördermaßnahme oder bestimmte Fördermaßnahmen wird durch den Kooperationsvertrag und die Anlage zu diesem Vertrag belegt.

- **Schritt 7:** Abstimmung des Vorschlags bzgl. Kooperationspartner und Fördermaßnahme und der dafür vorgesehenen Vergütung mit dem Staatlichen Schulamt bei Grund- und Mittelschulen bzw. der zuständigen Regierung bei Förderschulen und Schulen für Kranke

- **Schritt 8:** Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf -> Verbindliche Anmeldung gewünscht?
 - Hinweis: Nach der Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers ist die Teilnahme verpflichtend. Da für die Erziehungsberechtigten auch entscheidend sein wird, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit die Fördermaßnahmen durchgeführt werden, empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit dem Kooperationspartner.

- **Schritt 9:** Weiterleitung des – bei Grund- und Mittelschulen mit dem Staatlichen Schulamt abgestimmten – Vorschlags zum Abschluss eines Kooperationsvertrags an die Regierung einschließlich Nennung des dafür vorgesehenen Budgets und nach Prüfung der Eignung des vom Kooperationspartner vorgeschlagenen Personals durch die Schulleitung (s. Muster-Anlage zum Kooperationsvertrag, insb. Prüfvermerk).

Die Regierung prüft den Vorschlag und schließt den Kooperationsvertrag mit dem Kooperationspartner, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

 - Hinweis: Muster-Kooperationsvertrag inkl. Anlage „Vereinbarung über die essentiellen Bestandteile des Kooperationsvertrags“ und Prüfvermerk sind über die für das kommende Schuljahr 2022/2023 **aktualisierten Richtlinie zur Umsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023**, Bekanntmachung vom 16. August 2021, Az. III.4-III.7-BS4403.2/146 (BayMBl. Nr. 581), in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar; die Aktualisierung der Richtlinie

wird zeitnah im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht und ebenfalls auf der Homepage mit allen Anlagen veröffentlicht unter <http://www.km.bayern.de/gBb-st>

- **Schritt 10:** Auszahlung der Vergütung
 - **Schritt 10a:** Zwischenrechnung
Der Kooperationspartner kann hinsichtlich der Leistungen, die bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des **Schuljahres 2022/2023**, d. h. bis zum **17. Februar 2023**, vereinbarungsgemäß erbracht wurden, eine Zwischenrechnung stellen und bei der Schulleitung einreichen.
 - **Schritt 10b:** Schlussrechnung
Die Schlussrechnung muss der Kooperationspartner nach der letzten Leistungserbringung, spätestens bis zum **31. Juli 2023** stellen und bei der Schulleitung eingereicht haben.
 - **Für Schritt 10a und 10b** gilt:
Die Zwischenrechnung wird umgehend, die Schlussrechnung wird ebenfalls umgehend und bis spätestens **16. August 2023** von der Schulleitung bei der örtlich zuständigen Regierung eingereicht.
Die Schulleitung fügt eine Bestätigung über die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistungen und über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung bei oder legt schriftlich nieder, welche Mängel bei Leistungserbringung festgestellt wurden bzw. ob vom Kooperationspartner eine nichtvereinbarungsgemäße Vergütung verlangt wird.
Die Regierung prüft Zwischen- und Schlussrechnungen und zahlt die Vergütung direkt an den Kooperationspartner aus.